

Aktions- und Massnahmenplan des Kantons Luzern zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für die Jahre 2025–2029

Übersicht Massnahmen

Der Aktions- und Massnahmenplan enthält elf Massnahmen und zeigt den Handlungsbedarf für den Kanton Luzern auf. Er ist ein Instrument, um kurz- bis mittelfristig verbindliche und überprüfbare Ziele und Ressourcen festzulegen sowie das Monitoring und Reporting der Umsetzungsarbeiten an den Regierungsrat sicherzustellen.

Die Aktionen und Massnahmen orientieren sich an den Handlungsfeldern und Gewaltformen gemäss [Istanbul-Konvention](#) und [Nationalen Aktionsplan Istanbul Konvention](#) 2022–2026.

Handlungsfeld Gewaltprävention	
Massnahmen	Stossrichtungen
1. Faktenbasierte Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit 2. Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung	Öffentlichkeitsarbeit Die Aufklärung der Bevölkerung und besonders betroffener Bevölkerungsgruppen, wie der Migrationsbevölkerung, über häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen, deren Folgen und die bestehenden Hilfsangebote, trägt zur weiteren Enttabuisierung der Thematik bei. Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet auch Informationen und Sensibilisierung der Bevölkerung und Fachpersonen über gewaltbegünstigende Einstellungen, Rollen- und Geschlechterstereotypen.
3. Systematische Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen verschiedener Berufsgruppen	Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen Es bedarf einer systematischen, regelmässigen und zeitgemässen Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen in verschiedenen Berufsgruppen und Disziplinen zum Phänomen von häuslicher Gewalt: Justiz, Polizei, Gesundheitspersonal, Bildungsinstitutionen etc.
4. Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir» 5. Präventionsprogramm «Herzprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt»	Bildung Sensibilisierung in Schulen muss früh und regelmässig ansetzen und über alle Stufen des Schul-/ Bildungssystems erfolgen (Volksschul- und Sekundarstufe, Berufsbildung). Dabei sollen auch Themen wie Geschlechterstereotypen, Rollenbilder, genderspezifische und gewaltlegitimierende Einstellungen systematisch behandelt werden. Im Lehrplan des Kantons Luzern sind diese Themen verbindliche Inhalte. Diese könnten aber durch ergänzende/spezifische Programme nachhaltiger und verpflichtend

	implementiert werden, um das Bewusstsein und die Kompetenzen der Lernenden gezielter zu fördern/stärken.
6. Überprüfung und Verstärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen	Weiterentwicklung der Arbeit mit Tatpersonen Die Anordnungspraxis und die entsprechenden Abläufe/Prozesse sollen überprüft werden. Damit sollen das Potenzial von Unterstützungsmöglichkeiten erhöht und mehr gewaltausübenden Personen an Unterstützungs-/Beratungsangebote gelangen. Beratungsangebote für Tatpersonen sollen niederschwellig zugänglich und deren Finanzierung gesichert sein.

Handlungsfeld Gewaltschutz	
Massnahme	Stossrichtung
7. Bereitstellen einer medizinischen Behandlung, psychosozialen Beratung und Spurensicherung bei häuslicher und sexueller Gewalt ohne Anzeigepflicht («Berner Modell») Das «Berner Modell» setzt auf ein interdisziplinäres, standardisiertes und koordiniertes Vorgehen von Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfe für die zeitnahe Beweissicherung unabhängig eines Strafverfahrens. Das Berner Modell eröffnet dem Opfer die Möglichkeit, selbst über die Erstattung einer Anzeige zu entscheiden (auch bei Officialdelikten).	Medizinische Erstversorgung bei häuslicher und sexueller Gewalt Eine vom Strafverfahren unabhängige, standardisierte und zeitnahe Beweissicherung schafft für die Betroffenen die Möglichkeit, selbstbestimmt zu entscheiden, ob und wann sie Anzeige erstatten wollen. Dazu soll die Einführung eines standardisierten und koordinierten Vorgehens der involvierten Stellen aus Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfe im Kanton Luzern geprüft werden (vgl. das erheblich erklärte Postulat P 739 von Melanie Setz Isenegger über die Errichtung eines Zentrums zur medizinischen Erstversorgung bei häuslicher und sexueller Gewalt sowie die vom Bundesrat am 9. Oktober 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes hinsichtlich Anerkennung und Finanzierung rechtsmedizinischer Leistungen).

Handlungsfeld Strafverfolgung	
Massnahme	Stossrichtung
8. Forensisch-psychiatrische und -psychologische Leistungen zur Früherkennung und Verhinderung zielgerichteter Gewalttaten sowie für Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosestellung in Haftfällen	Bedrohungsmanagement Die Früherkennung und präventive Arbeit des Bedrohungsmanagements sind ein Schlüsselprozess, um schwere zielgerichtete Gewalttaten zu verhindern – auch und insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt. Forensisches Fachwissen für Risikoeinschätzungen und Interventionsempfehlungen wird dem kantonalen Bedrohungsmanagement und der Strafverfolgung zeitnah und niederschwellig bereitgestellt.

Handlungsfeld umfassendes und koordiniertes Vorgehen	
Massnahmen	Stossrichtungen
9. Systematische und professionelle Führung und Nachbetreuung von Fällen häuslicher Gewalt sowie Qualitätssicherung in der interdisziplinären Zusammenarbeit	Prüfung und Optimierung von Schnittstellen und Abläufen auf der operativen Ebene Geklärte Schnittstellen und die fortwährende Überprüfung/Optimierung von Abläufen bilden die Grundlage für wirksame Interventionen in Hinblick auf die Zielsetzung «Gewalt stoppen – Betroffene schützen und unterstützen – Gefährdende zur Verantwortung ziehen und unterstützen». Dazu bedarf es eines regelmässigen interdisziplinären Fach- und Fallaustausches der involvierten Stellen. Geklärte Fragen rund um den Informations- und Datenaustausch sind wichtig für eine qualitativ hochstehende Risikoeinschätzung.
10. Umfassender und verbindlicher Auftrag der Koordinationsstelle Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement zur Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt	Auftragsklärung und verbindliche Festlegung von Aufgaben und Rollen auf der strategischen Ebene Eine verbindliche Grundlage formuliert den entsprechenden umfassenden Auftrag zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gemäss Istanbul-Konvention, legt Zuständigkeiten/Kompetenzen fest und verankert die strategisch-koordinierenden sowie operativen Fachgremien/Steuerungsorgane.
11. Verstärkung der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) in der Prävention und Fallarbeit	Zusammenarbeit mit NGO Im weiteren Umsetzungsprozess ist es zentral, NGO einzubeziehen, z.B. in Form von Leistungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen. NGO verfügen über wertvolles und spezialisiertes Fachwissen in Hinblick auf die Umsetzung von konkreten Massnahmen und Projekten.